

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Brugg, 10. September 2026

3003 Bern

Zuständig: Peter Kopp

Per Mail an:
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Stellungnahme zur AHV 2030

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizer Bauernverband (SBV) bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Reform «AHV 2030» Stellung nehmen zu können. Der SBV anerkennt die Notwendigkeit einer langfristig gesicherten und finanziell stabilen AHV. Die AHV stellt eine zentrale Säule der sozialen Sicherheit in der Schweiz dar und geniesst entsprechend hohe Bedeutung auch in der Landwirtschaft.

Gleichzeitig ist aus Sicht des SBV sicherzustellen, dass die vorgeschlagenen Massnahmen ausgewogen ausgestaltet sind und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, insbesondere von bäuerlichen Familienbetrieben, angemessen berücksichtigen.

Grundsätzliche Erwägungen

Der SBV setzt sich für eine nachhaltige Sicherung der AHV ein. Vor diesem Hintergrund unterstützt er – vorbehaltlich der Zustimmung der Landwirtschaftskammer vom 18.09.2026 – die vom Parlament in der vergangenen Sommersession beschlossene unbefristete Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,4 Prozentpunkte zwecks Finanzierung der 13. AHV-Rente. Diese Massnahme deckt zusammen mit dem Bundesbeitrag jedoch nur rund die Hälfte der zusätzlichen jährlichen Kosten von vier bis fünf Milliarden Franken ab – und dies auch nur, sofern die Vorlage vom Volk angenommen wird.

Grundlegende Reformen, wie die vorliegende AHV 2030, müssen darauf ausgerichtet sein, die Finanzierung der AHV solidarisch und breit abgestützt sicherzustellen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Selbständigerwerbende nicht zusätzlich mit neuen Mehrbelastungen konfrontiert werden.

Angesichts der demografischen Entwicklung wird sich die Frage des Referenzalters mittelfristig stellen. Dies wird auch im erläuternden Bericht ausdrücklich festgehalten. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, eine differenzierte Erhöhung des Referenzalters – wie sie in zahlreichen europäischen Ländern bereits umgesetzt wurde – proaktiv anzugehen und sozialverträgliche Übergangslösungen auszuarbeiten.

Strukturelle Reform bei Finanzierung und Referenzalter

Eine langfristige und nachhaltige Finanzierung der AHV kann nicht allein über ständig höhere Zusatzfinanzierungen erfolgen.

Die im Rahmen der Reform AHV 2030 vorgesehenen Massnahmen konzentrieren sich vorwiegend auf die Beitragsseite. Gefordert ist stattdessen eine strukturelle Reform, die auf nachhaltige finanzielle Stabilität ausgerichtet ist.

Der SBV spricht sich gegen eine undifferenzierte Erhöhung des Referenzalters aus. Eine einheitliche Regelung wird den unterschiedlichen Erwerbsrealitäten nicht in allen Fällen gerecht. Insbesondere Berufe mit körperlich stark belastenden Tätigkeiten – wie in der Landwirtschaft – benötigen sozial ausgewogene und differenzierte Lösungen.

Der SBV fordert, dass vorliegend ein Modell basierend auf dem Modell Schwerarbeit oder Beitragsjahre weiterverfolgt und präzisiert wird.

Massnahmen im Bereich der Beiträge

Wir sprechen uns klar gegen die Anhebung des Beitragssatzes der Selbständigerwerbenden aus. Dagegen hat sich der SBV bereits vehement im Rahmen der gescheiterten AHV-Reform 2020 ausgesprochen. Der geringere Beitragssatz für Selbständigerwerbende ist nicht nur aus sozialpolitischen Überlegungen sehr wichtig, sondern auch sachlich gerechtfertigt. Die Beiträge der Arbeitnehmenden werden auf dem AHV-pflichtigen Lohn (dem Bruttolohn) erhoben. Der Arbeitgeberanteil für die Sozialversicherungen ist darin nicht enthalten. Beim AHV-Beitrag bedeutet dies, dass bei Arbeitnehmenden aktuell die Hälfte des Beitragssatzes von 8,7 %, also 4,35 %, nicht beitragspflichtig ist. Demgegenüber werden bei den Selbständigerwerbenden die Beiträge auf dem reinen Einkommen gemäss Art. 9 Abs. 1 und 2 AHVG berechnet. Steuerliche Abzüge nach Art. 33 DBG dürfen - mit Ausnahme desjenigen für die persönlichen Einlagen in die 2. Säule - bei der Berechnung der AHV nicht vorgenommen werden.

Der SBV lehnt zudem den Vorschlag klar ab, wonach die sinkende Beitragsskala künftig nur noch für Selbständigerwerbende mit einem «geringem» Einkommen gelten soll. Den Ausführungen des erläuternden Berichts ist zu entnehmen, dass heute rund 70 % der Selbständigerwerbenden in den Genuss der sinkenden Beitragsskala kommen. Dies bedeutet, dass diese Personengruppe ein Jahreseinkommen erzielt, das aktuell unter CHF 60'500.- /Jahr bzw. CHF 5'041.70 /Monat liegt. Die sinkende Beitragsskala ist aufgrund der Einkommenssituation für diese Bevölkerungsgruppe nach wie vor ein äusserst wichtiges sozialpolitisches Instrument, das es auch im Sinne eines Anreizes für die Selbständigkeit unbedingt beizubehalten gilt. Eine weitere finanzielle Belastung wäre für die Gruppe der Selbständigerwerbenden, vor allem für die Landwirtinnen und Landwirte, die im Vergleich zur Bevölkerung unterdurchschnittliche Einkommen erzielen, finanziell nicht tragbar.

2. Säule: Anhebung des Mindestalters

Abzulehnen ist die Anhebung des Mindestalters für eine vorzeitige Pensionierung in der 2. Säule. Eine solche generelle Erhöhung greift tief in bestehende Vorsorgemodelle ein. Dadurch würden zentrale Stärken der 2. Säule – ihre Flexibilität und Wahlfreiheit – eingeschränkt und ein in sich ausgewogenes sowie bewährtes Vorsorgesystem geschwächt.

Schlussfolgerung

Der SBV unterstützt das Ziel einer finanziell stabilen AHV. Er spricht sich jedoch klar gegen Massnahmen aus, die zu einer zusätzlichen Belastung von Selbständigerwerbenden und Familienbetrieben führen. Zwar weisen einige der vorgeschlagenen Ansätze in die richtige Richtung, sie erweisen sich jedoch angesichts der erheblichen strukturellen Herausforderungen der AHV als unzureichend und machen einen grundlegenden Kurswechsel und Überarbeitung der Vorlage erforderlich.

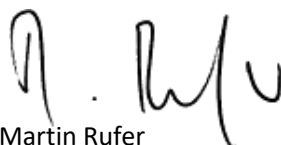
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Martin Rufer
Direktor